

HAUPTSATZUNG

der

Verbandsgemeinde Kusel – Altenglan

vom 11. Januar 2018

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 Gemeindeordnung des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss; der **Hauptausschuss** hat **12 Mitglieder** und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Der Hauptausschuss wird aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

- (2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Schulträgerausschuss
3. Wirtschafts- und Tourismusausschuss
4. Werksausschuss

- (3) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat **10 Mitglieder** und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter des **Rechnungsprüfungsausschusses** werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

- (4) Der **Schulträgerausschuss** hat **32 Mitglieder** und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Dem Ausschuss gehören automatisch als Mitglied und Stellvertreterin/Stellvertreter an:

- a) die jeweiligen Schulleiter/innen der Grundschulen Konken, Kusel, Neunkirchen am Potzberg, Pfeffelbach, Rammelsbach, Ulmet und Theisbergstegen, sowie der Realschule Plus Altenglan, als Mitglieder und die jeweiligen stellvertretenden Schulleiter/innen als deren Stellvertreterin/Stellvertreter;
- b) die jeweiligen Schulelternsprecher/innen der Grundschulen Konken, Kusel, Neunkirchen am Potzberg, Pfeffelbach, Rammelsbach, Ulmet und Theisbergstegen, sowie der Realschule Plus Altenglan, als Mitglieder und die jeweiligen stellvertretenden Schulelternsprecher/innen als deren Stellvertreterin/Stellvertreter;
- c) Die weiteren **16 Mitglieder** und Stellvertreter sind aus der Mitte des Verbandsgemeinderates zu wählen.

- (5) Der **Wirtschafts- und Tourismusausschuss** hat **12 Mitglieder** und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Der Wirtschafts- und Tourismusausschuss wird aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

- (6) Hinsichtlich der Mitgliedschaft und der Größe des **Werkausschusses** sind die hierzu ergangenen Regelungen in der jeweils geltenden Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke zu beachten.

§ 3

Arbeitskreise des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat kann zur Vorberatung bestimmter Aufgabenstellungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde mit Ausnahme von Angelegenheiten der Verbandsgemeindewerke Arbeitskreise bilden. Sie unterstützen durch ihre Arbeitsergebnisse und ihre Vorschläge sowohl den Bürgermeister, die Ausschüsse und den Verbandsgemeinderat. Arbeitskreise haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern lediglich Vorschlagsrecht.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder wird von Fall zu Fall vom Verbandsgemeinderat bestimmt. Mitglieder in einem Arbeitskreis können sowohl Verbandsgemeinderatsmitglieder als auch sonstige Personen sein.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.200,-- Euro; soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.

2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 60.000,-- Euro;
 4. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro bis zu einer Wertgrenze von 200.000,-- Euro;
 5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro bis 200.000,-- Euro;
 6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro im Einzelfall bis 200.000,-- Euro im Einzelfall.
 7. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 2.000,-- Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
- (4) Dem Wirtschafts- und Tourismusausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Bereich der Wirtschaftsförderung ab einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro bis 200.000,-- Euro.
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Bereich Tourismus ab einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro bis 200.000,-- Euro.
 3. Vorberatung der Teilhaushalte Wirtschaftsförderung und Tourismus
- (5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Werkausschusses regelt die Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke in der jeweils geltenden Fassung.

§5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro im Einzelfall;

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro im Einzelfall;
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung. Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

§6 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Alle Beigeordneten gemäß Abs. 1 sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Geschäftsbereiche für die Beigeordneten gemäß Abs. 1 werden nicht gebildet.
- (4) Die landesgesetzlichen Regelungen über die Verwendung des Bürgermeisters der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenglan bleiben hiervon unberührt.
- (5) Im Falle einer Verwendung des Bürgermeisters der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenglan als hauptamtlicher Beigeordneter ist ein **angemessener Geschäftsbereich** zu bilden, der sich an der Verwaltungsgliederung orientieren soll und die Zuständigkeit für mehrere Fachbereiche beinhalten kann. Der Geschäftsbereich ist auf den hauptamtlichen Beigeordneten zu übertragen.

§7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,00 Euro**.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen

und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes, der vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2, wenn sie

1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für Sitzungen gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird jeweils für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt.

§8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Arbeitskreisen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,00 Euro**.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§9

Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und sonstige Vertreter politischer Gruppierungen

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Parteien, Wählergruppen und sonstigen politischen Gruppierungen erhalten für die Teilnahme an den vom Bürgermeister einberufenen gemeinsamen Besprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von jeweils **30,00 Euro**.

- (2) Ist eine Partei, Wählergruppe oder sonstige politische Gruppierung im Verbandsgemeinderat nicht in Fraktionsstärke vertreten, so werden deren Vertreter den Fraktionsvorsitzenden gleichgestellt und erhalten damit gleichfalls die nach Absatz 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie vom Bürgermeister zu den gemeinsamen Besprechungen eingeladen worden sind.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird insgesamt nur einmal für jede Sitzung und für jede politische Partei, Wählergruppe oder sonstige politische Gruppierung gewährt. Im Verhinderungsfall des Vertreters der Fraktion, Wählergruppe oder der sonstigen politischen Gruppierung im Verbandsgemeinderat steht die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 dem jeweiligen Vertreter zu.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich eines Zuschlages von einem Drittel (1/3) gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 KomAEVO.
Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.
Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte, Arbeitskreise und der vom Bürgermeister einberufenen gemeinsamen Besprechungen (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 sowie § 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,00 Euro**.
Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 und 3.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- a) die/der ehrenamtliche Wehrleiterin/Wehrleiter in Höhe des Höchstbetrages und dem Zuschlag für die örtlichen Feuerwehreinheiten im Verbandsgemeindegebiet nach § 10 Abs. 1 FwEVO.
- b) die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter in Höhe von 33 v.H. der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters gemäß Buchstabe a).

Nimmt die/der stellvertretende Wehrleiterin/Wehrleiter die Aufgaben der Wehrleiterin/des Wehrleiters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Wehrleiterin/der Wehrleiter, wobei die Aufwandsentschädigung für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Buchstabe a) berechnet wird. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird in diesem Falle entsprechend angerechnet.
- c) die örtlichen Wehrführerinnen/Wehrführer in Höhe von 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO,
- d) die stellvertretenden Wehrführerinnen/Wehrführer für die Zeit, in der sie die Wehrführerin/den Wehrführer vertreten, in gleicher Höhe wie die Wehrführerin/der Wehrführer, wobei jeder Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Buchstabe c) berechnet wird.
- e) die Stützpunktwehrführerinnen/Stützpunktwehrführer in Höhe des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO,
- f) die stellvertretenden Stützpunktwehrführerinnen/Stützpunktwehrführer für die Zeit, in der sie die Stützpunktwehrführerin/den Stützpunktwehrführer vertreten, in gleicher Höhe wie die Stützpunktwehrführerin/der Stützpunktwehrführer, wobei jeder Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Buchstabe e) berechnet wird.
- g) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung in Höhe von 70 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 FwEVO.
- h) ehrenamtliche Gerätewartinnen/Gerätewarte für die Pflege und Wartung der Gerätschaften und der Fahrzeuge im gesamten Verbandsgemeindebereich in Höhe von 70 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 FwEVO.
- i) die Atemschutzgerätewartinnen/Atemschutzgerätewarte für die Pflege und Wartung der Atemschutzgeräte im gesamten Verbandsgemeindebereich in Höhe von 90 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 FwEVO.
- j) die Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwartin/der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart für seine Tätigkeit den Mindestsatz nach § 11 Abs. 3 FwEVO, und dem Zuschlag für jede Jugendfeuerwehr im Verbandsgemeindegebiet nach § 11 Abs. 3 FwEVO.
- k) die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte (einschl. Schulklassenbetreuer u. Leiter einer Vorbereitungsgruppe) für ihre Tätigkeit den Mindestsatz nach § 11 Abs. 4 FwEVO.

l) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel in Höhe von 70 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 FwEVO.

(3) Feuerwehrangehörige, die an Einsätzen teilnehmen, für die der Verbandsgemeinde nach § 37 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz -LBKG- vom 2. November 1981 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Kostenersatz gewährt wird, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen gemäß § 13 Abs. 8 LBKG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **12,00 Euro** pro Stunde ihrer Einsatzzeit Angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

Ausgenommen hiervon ist der Einsatz bei Sicherheitswachen im Sinne des § 34 LBKG. In diesen Fällen ist der tatsächlich von den Veranstaltern nach der Kostenerstattungssatzung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr eingehobene Betrag an die Feuerwehrangehörigen als Aufwandsentschädigung zu zahlen.

(4) Ändert sich die Feuerwehrentschädigungsverordnung, so ändern sich die Entschädigungssätze nach den Absätzen 2 und 3 **prozentual** entsprechend.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuerbetrag von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Regelungen dieser Hauptsatzung treten, mit Ausnahme der Regelungen des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) und b), am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) und b) treten erst nach der Ernennung der neuen Wehrleitung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan in Kraft. Bis zu deren Ernennung finden diesbezüglich für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Kusel die Regelungen der Hauptsatzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Kusel vom 18. November 2009 in der derzeit gültigen Fassung und für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenglan, die Regelungen der Hauptsatzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenglan vom 14. Oktober 2010 in der derzeit gültigen Fassung, Anwendung.

Kusel, den 11. Januar 2018
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.: Dr. Stefan Spitzer
(Dr. Stefan Spitzer)
Bürgermeister